



Statuten des Kavallerie-Reitverein Habsburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz und Zweck	2
	Art. 1 Name und Sitz	
	Art. 2 Zweck	
2.	Mitgliedschaft.....	2
	Art. 3 Mitglieder	
3.	Organisation	3
	Art. 4 Organe	
	Art. 5 Generalversammlung (GV)	
	Art. 6 Vortsand	
	Art. 7 Rechnungsprüfkommission	
4.	Finanzen	4
	Art. 8 Einnahmen	
	Art. 9 Haftung	
5.	Allgemeines	5
	Art. 10 Revision der Statuten	
	Art. 11 Auflösung	
	Art. 12 Anwendungsgebiet	
	Art. 13 Genehmigung	



1. Name, Sitz und Zweck

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen Kavallerie-Reitverein Habsburg besteht mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten, ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.

Art 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pferdesportes, des Verständnisses für die Belange des Pferdes und der Reiterei sowie die Wahrung gemeinsamer Interessen und deren Vertretung nach aussen.

Der Verein kann dem Zentralschweizerischen Kavallerie- und Pferdesportverband ZKV angeschlossen sein.

2. Mitgliedschaft

Art 3. Mitglieder

Der Verein kennt folgende Mitglieder:

1. **Aktivmitglieder:** Personen, welche die Aktivitäten des Vereins tatkräftig unterstützen und an den Anlässen teilnehmen. Sie besitzen, egal welcher Alterskategorie sie angehören, normales Stimm- und Wahlrecht. Folgende Aktivmitglieder werden unterschieden.
 - a. Erwachsene (ab 17 Jahre): Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 200.-
 - b. Junior (bis und mit 16 Jahre): Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal 120.-
Die Zuordnung in Junior oder Erwachsene wird jeweils zu Beginn des Jahres nach Jahrgang angepasst.
2. **Passivmitglieder:** Natürliche und juristische Personen, welche dem Vereinsgeschehen gut gesinnt sind und mit ihrer Mitgliedschaft den Verein finanziell unterstützen. Sie sind zu keiner aktiven Mithilfe verpflichtet. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden jährlich an die Generalversammlung eingeladen.
Aktive Concoursreiter werden von diesem Mitgliederstatus ausgeschlossen. Als aktiver Concoursreiter wird ein Reiter definiert, der im letztjährigen Vereinsjahr mind. an einem offiziellen (Ausgeschrieben vom schweizerischen Pferdesportverband) nationalen oder internationalen Concours teilgenommen hat.
3. **Ehrenmitglieder:** Aktiv- und Passivmitglieder, welche sich durch besondere Verdienste für den Verein oder den Pferdesport ausgezeichnet haben. Sie werden durch den Vorstand an der Generalversammlung (GV) vorgeschlagen und von der GV ernannt. Mitglieder können jederzeit potenzielle Ehrenmitglieder dem Vorstand zur Wahl vorschlagen. Weiter werden Mitglieder, welche 30 Jahre lang aktive Mitglieder des Kavallerie-Reitverein Habsburgs waren



automatisch zu Ehrenmitgliedern des Vereins und an der jeweiligen Generalversammlung erwähnt.

Die Mitglieder sind bemüht, sich am Vereinsleben zu beteiligen und informieren sich bei den entsprechenden Quellen über die aktuellen Anlässe.

Interessenten um die Mitgliedschaft bewerben sich schriftlich beim Vorstand. Nach einjährigem Probejahr kann der Vorstand die Aufnahme an der GV vorschlagen. Die GV beschliesst über die Aufnahme. Im Ermessen des Vorstandes liegt es, ob ein Probejahr begründet verlängert wird. Automatisch um ein Jahr verlängert wird das Probejahr, wenn nicht an mind. 2 Vereinsanlässen teilgenommen wurde oder an der Vereinsmeisterschaft geholfen wurde. Weiter wird das folgende Vereinsjahr als Probejahr gewertet, wenn der Eintritt nach dem 01.08.XY erfolgt. Für aufgenommene Mitglieder entfallen diese Anforderungen an Mindestteilnahmen, sie sind jedoch dazu angehalten den Verein aktiv zu unterstützen und bemüht an den Anlässen teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. freiwilligen Austritt
2. Ausschluss durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliederbeitrag nach einmalig schriftlicher (beinhaltet einmalige Briefpost) und anschliessend einmaliger mündlicher Mahnung nach 2 Wochen nicht beglichen wird. Das Mitglied wird vor der GV des folgenden Vereinsjahres schriftlich informiert. In Ausnahmefällen ist der Vorstand ermächtigt die Zahlungsfrist für einzelne Mitglieder zu verlängern.
4. Tod

3. Organisation

Art. 4 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

1. Die Generalversammlung (GV)
2. Den Vorstand

Art. 5 Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und wird alljährlich vom Vorstand im ersten Quartal einberufen. Die Einladung zur GV wird zusammen mit der Traktandenliste und nach dem Versenden des Protokolls der letzten GV 14 Tage vor der Versammlung zugestellt. Anträge von Mitgliedern müssen mind. 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten zugestellt werden.



Bei ordnungsgemässer Einberufung sind die anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliessen Geschäfte mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Die Generalversammlung kann über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, Beschlüsse fassen.

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Wahl des Vorstands, der Rechnungsprüfungskommission und des Fähnrichs
3. Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und deren Abberufung bei wichtigen Gründen

Art. 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Vereinsmitglieder. Der Präsident wird von der GV bestimmt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Innerhalb des Vorstandes wird ein Vizepräsident gewählt. Bei keiner an der GV erwähnten Änderung, gilt der Aktuar als Vizepräsident. Die Generalversammlung wählt den Vorstand jeweils für eine Dauer von 2 Jahren.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle nicht der GV übertragenen Geschäfte. Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 7 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und prüft die vom Kassier vorgelegte Vereinsrechnung mit Belegen auf deren Richtigkeit. Der Vertreter der RPK unterbreitet der Generalversammlung das Resultat der Prüfung und leitet die Abstimmung über dieses Traktandum.

4. Finanzen

Art. 8 Einnahmen

Die statutarischen Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Jahresbeiträgen: Der Jahresbeitrag beträgt max. CHF 200 pro Jahr. Der effektive Jahresbeitrag wird an der GV festgelegt. Er ist nach Möglichkeit an der GV zu bezahlen. Fällig ist er am 1. Juli des laufenden Vereinsjahres. Vorstand, Ehrenmitglieder und ehemalige Freimitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag. Bei Austritt ist der Jahresbeitrag gleichwohl für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen, wenn der Austritt nicht vor der GV des jeweiligen Jahres dem Präsidenten oder Aktuar gemeldet wurde.
- Einnahmen aus Anlässen des Vereins, Spenden und Zuwendungen.



Art. 9 Haftung

Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Allgemeines

Art. 10 Revision der Statuten

Zur Revision der Statuten bedarf es die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

Art. 11 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins ist durch die GV zu bestimmen, wie das nach Deckung sämtlicher Passiven noch vorhandene Vermögen zu verwenden ist.

Art 12 Anwendungsgebiet

Ist in den vorstehend genannten Artikeln keine Anwendung zu finden, so kommen die Vorschriften des ZGB Art. 60 – 79 zur Geltung.

Art. 13 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung in Horw am 08.04.2022 genehmigt und treten ab 01.01.2023 (Vereinsjahr 2023 ab GV) in Kraft. Alle bisherigen Statuten sind somit aufgehoben.

Für den Kavallerie-Reitverein Habsburg

Der Vorstand